

Satzung des Evangelisch-lutherischen Kirchengemeindeverbandes Oberharz

Vom 20. Dezember 2022

KABl. 2022, S. 181

§ 1

Mitglieder, Name, Sitz des Kirchengemeindeverbandes

(1) Die evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden Altenau, Bad Grund, Clausthal (mit Kapellengemeinde Buntenbock), Hahnenklee, Lautenthal, Wildemann, St. Andreasberg und Zellerfeld nachfolgend Kirchengemeinden genannt, bilden gemäß §§ 8 ff. Regionalgesetz (RegG) zur dauernden gemeinsamen Erfüllung von Aufgaben einen Kirchengemeindeverband.

(2) ¹Der Name des Kirchengemeindeverbandes lautet „Evangelisch-lutherischer Kirchengemeindeverband Oberharz“. ²Der Kirchengemeindeverband hat seinen Sitz in Clausthal-Zellerfeld, An der Marktkirche 3, 36678 Clausthal-Zellerfeld. ³Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

§ 2

Zweck, Aufgaben und Befugnisse des Kirchengemeindeverbandes

(1) Ziel und Zweck des Kirchengemeindeverbandes sind die Zusammenarbeit und Finanzierung der beteiligten Kirchengemeinden bei der Erfüllung und Übertragung folgender Aufgaben:

1. Herausgabe des Gemeindebriefes
2. Unterhaltung und Betrieb eines gemeinsamen Gemeindebüros, genannt „Kirchenbüro Oberharz“
3. Diakonische Arbeit
4. Arbeit mit Erwachsenen
5. Öffentlichkeitsarbeit der Region Oberharz
6. Seniorenarbeit
7. Konfirmandenarbeit einschließlich des Erlasses einer Konfirmandenordnung für den Oberharz, die für alle Verbandsgemeinden gültig ist
8. Konfirmandenfreizeiten
9. Sekretariat für den Kirchengemeindeverband

(2) Die rechtliche Selbstständigkeit der Kirchengemeinden und die kirchengesetzlichen Entscheidungskompetenzen ihrer Kirchenvorstände und Pfarrämter bleiben unberührt, sofern in dieser Satzung nichts Anderes geregelt ist.

(3) Dem Kirchengemeindeverband können aufgrund übereinstimmender Kirchenvorstandsbeschlüsse der Verbandsgemeinden Aufgaben und Befugnisse der Kirchengemeinden übertragen oder entzogen werden.

§ 3

Kirchenbüro Oberharz

(1) Die Kirchengemeinden stellen dem Kirchenbüro Oberharz, im folgenden Kirchenbüro genannt, die folgenden Sekretariatsstunden zur Verfügung (Stand 2016):

Altenau	4,0 Wochenstunden
Bad Grund	5,0 Wochenstunden
Clausthal (mit Kapellengemeinde Buntenbock)	16,0 Wochenstunden
Hahnenklee	1,5 Wochenstunden
Lautenthal	3,5 Wochenstunden
Wildemann	2,0 Wochenstunden
St. Andreasberg	3,5 Wochenstunden
Zellerfeld	7,0 Wochenstunden
Gesamt	42,5 Wochenstunden

Die in Satz 1 genannten Wochenstunden sind regelmäßig an die finanzielle Situation der Kirchengemeinden anzupassen.

(2) Die Sekretariatsstunden werden sowohl am Standort des Kirchenbüros in Clausthal als auch in den Kirchengemeinden vor Ort erbracht. Dafür wird der Telefonanschluss des Kirchenbüros zu den vom Vorstand festgelegten Zeiten auf das jeweilige Gemeindesekretariat per Rufumleitung umgestellt.

§ 4

Projekt „Attraktives Gemeindebüro“

(1) Im Rahmen des landeskirchlichen Projektes „Attraktives Gemeindebüro“ kann für das Kirchenbüro eine Stelle als „Assistenz der Geschäftsführung“ eingerichtet werden.

(2) Anstellungsträger ist der Kirchengemeindeverband.

(3) Für die Finanzierung der Stelle ist ein Finanzierungsplan aufzustellen. Die Finanzierung erfolgt durch die beteiligten Kirchengemeinden.

§ 5

Haushalt und Finanzierung

- (1) ¹Die Verbandsgemeinden tragen gemeinsam die finanziellen Lasten für die Aufgaben des Kirchengemeindeverbandes. ²Im Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen wird für diese Zwecke eine eigene Rechnung für den Kirchengemeindeverband geführt. ³Der gemeinsame Haushaltsplan wird vom Vorstand festgelegt. ⁴Der Haushaltsplan und die Jahresrechnung sind den beteiligten Kirchengemeinden zur Kenntnisnahme zuzusenden.
- (2) Die bei der Errichtung des Kirchengemeindeverbandes eingebrachten zweckgebundenen Mittel sowie zweckgebundene Einnahmen werden entsprechend ihrer Zweckbestimmung verwendet.
- (3) ¹Die Deckung des Aufwandes des Kirchengemeindeverbandes erfolgt von den Verbandsgemeinden nach Maßgabe eines Berechnungsschlüssels. ²Der Berechnungsschlüssel wird vom Vorstand erstellt und in einer Vollversammlung einmal im Jahr beschlossen.

§ 6

Verbandsvorstand

- (1) Organ des Kirchengemeindeverbandes ist der Verbandsvorstand.
- (2) Der Verbandsvorstand berät und beschließt im Rahmen der Aufgaben des Kirchengemeindeverbandes nach § 2 dieser Satzung.
- (3) ¹Er besteht aus je zwei Mitgliedern der Kirchenvorstände der Verbandsgemeinden, die von den Kirchenvorständen zu wählen sind. ²Die Pfarrstelleninhaber und Pfarrstelleninhaberinnen der Kirchengemeinde Clausthal und Zellerfeld gehören ebenfalls dem Verbandsvorstand an.
- (4) ¹Ein gewähltes Mitglied des Verbandsvorstandes scheidet aus, wenn es nicht mehr Mitglied des Kirchenvorstands ist, in dem es gewählt worden ist. ²Der betroffene Kirchenvorstand wählt aus seiner Mitte unverzüglich einen Nachfolger oder eine Nachfolgerin.
- (5) Der bisherige Verbandsvorstand bleibt im Amt, bis die Wahl der Mitglieder des neuen Verbandsvorstandes abgeschlossen ist.
- (6) ¹Der Verbandsvorstand tritt mindestens halbjährlich zusammen. ²Zu den Sitzungen ist vom Vorsitzenden schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung spätestens eine Woche vorher einzuladen. ³Ist eine Sitzung unaufschiebbar, so kann formlos und ohne Einhaltung einer Frist eingeladen werden. ⁴Sitzungen sind auch auf Antrag von einem Drittel der Mitglieder des Verbandsvorstandes oder auf Antrag eines Kirchenvorstandes aus dem Kirchengemeindeverband einzuberufen.

- (7) 1Die Sitzungen sind grundsätzlich nicht öffentlich. 2Weitere fachkundige Personen können auf Einladung beratend an den Sitzungen des Verbandsvorstandes teilnehmen.
- (8) Der Verbandsvorstand kann bis zu 2 Kirchenmitglieder in den Verbandsvorstand mit Stimmrecht berufen.
- (9) Mitglieder der Kirchenvorstände aus den Verbandsgemeinden können als Zuhörende auf Vorschlag eines Verbandsvorstandsmitgliedes an den Sitzungen teilnehmen.
- (10) Soweit diese Satzung keine abweichenden Regelungen trifft, gelten für die Tätigkeit des Verbandsvorstandes ergänzend die Bestimmungen über die Tätigkeit eines Kirchenvorstandes nach der Kirchengemeindeordnung (KGO).
- (11) Die Protokolle der Verbandsvorstandssitzungen werden den Mitgliedern aller Kirchenvorstände zeitnah nach der Sitzung zugänglich gemacht.
- (12) 1Der Verbandsvorstand vertritt den Kirchengemeindeverband. 2In Rechts- und Verwaltungsgeschäften sowie in gerichtlichen Verfahren wird der Verbandsvorstand durch den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende, bei Verhinderung durch dessen bzw. deren Stellvertretende vertreten.
- (13) 1Erklärungen des Verbandsvorstands, durch die für den Kirchengemeindeverband Rechte oder Pflichten begründet, verändert oder aufgehoben oder durch die Vollmachten erteilt werden, sind vom Vorsitz oder der 1. Stellvertretung und einem weiteren Mitglied des Verbandsvorstands gemeinsam und schriftlich abzugeben. 2Sie sind, sofern sie nicht öffentlich beurkundet werden, nur rechtsverbindlich, wenn sie eigenhändig unterschrieben und mit dem Siegel des Kirchengemeindeverbandes versehen worden sind. 3Ist eine kirchenaufsichtliche Genehmigung kirchengesetzlich vorgeschrieben, so ist die Erklärung erst mit Erteilung der Genehmigung rechtswirksam. 4Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für Erklärungen des alltäglichen Geschäftsverkehrs.

§ 7

Vorsitz

- (1) 1Der Verbandsvorstand wählt aus seiner Mitte den Vorsitz und zwei Stellvertretungen (1. und 2. Stellvertretung). 2Sie sollen verschiedenen Verbandsgemeinden angehören. 3Sie müssen Kirchenvorstandsmitglied einer der beteiligten Kirchengemeinden sein.
- (2) Wird ein ordiniertes Mitglied zum Vorsitzenden oder zur Vorsitzenden gewählt, soll einer der beiden Stellvertretenden ein nicht ordiniertes Mitglied sein und umgekehrt.

§ 8

Pfarrstellenbesetzung

Die Aufgaben und Befugnisse der Kirchenvorstände nach dem Pfarrstellenbesetzungsgesetz nehmen die Kirchenvorstände in gemeinsamer Sitzung wahr.

§ 9

Verwaltungshilfe

Das Kirchenamt Northeim nimmt für den Kirchengemeindeverband Aufgaben gemäß § 64 der Kirchengemeindeordnung war.

§ 10

Satzungshandhabung

Bei Streitigkeiten zur Auslegung und Handhabung dieser Satzung entscheidet der Kirchenkreisvorstand.

§ 11

Satzungsänderung

- (1) Der Vorstandsvorstand kann die Satzung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen seiner satzungsmäßigen Mitglieder ändern.
- (2) Für Änderungen der Aufgaben des Kirchengemeindeverbandes nach § 2 Abs. 1 sowie der Zusammensetzung des Vorstandsvorstandes bedarf es der Zustimmung aller Kirchenvorstände der Verbandsgemeinden.
- (3) Die Änderung bedarf der Genehmigung des Landeskirchenamtes.

§ 12

Auflösung, Ein- und Ausgliederung

- (1) ¹Das Landeskirchenamt kann den Kirchengemeindeverband auf Antrag des Vorstandsvorstandes oder von Amts wegen aufheben. ²In diesem Fall gehen vorhandene Vermögensgegenstände, die von einer Kirchengemeinde auf den Kirchengemeindeverband übertragen worden sind, auf die jeweilige Kirchengemeinde über. ³Alle weiteren Vermögensgegenstände und die Geldmittel des Kirchengemeindeverbandes gehen proportional zu den Gemeindegliederzahlen der Kirchengemeinden auf diese über.
- (2) ¹Weitere Kirchengemeinden können auf Antrag des Kirchenvorstands der aufzunehmenden Gemeinde und des Vorstandsvorstandes durch das Landeskirchenamt in den Kirchengemeindeverband eingegliedert werden. ²Die Eingliederung auf Antrag setzt die Zustimmung aller Mitgliedsgemeinden voraus.
- (3) ¹Jede Kirchengemeinde kann frühestens zwei Jahre nach der Errichtung des Kirchengemeindeverbandes mit einer Frist von einem Jahr zum Ende eines Haushaltsjahres ihre Ausgliederung aus dem Kirchengemeindeverband beim Landeskirchenamt beantragen. ²Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 13

Inkrafttreten, Genehmigung

- (1) Diese Satzung tritt am 01.07.2022 in Kraft.
- (2) Die Satzung bedarf der kirchenaufsichtlichen Genehmigung durch das Landeskirchenamt.